

Satzungsteil Institute:

Institute sind Organisationseinheiten, die insbesondere die Forschung*, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre und Lernen sowie Verwaltung beinhalten.

Institutsleiterin/Institutsleiter:

Aufgaben der Institutsleiterin/des Institutsleiters:

- Vertretung des Instituts nach außen.
- Organisation der anfallenden Verwaltungsaufgaben des Instituts
- Einberufung und Leitung der Institutsversammlung
- Fachaufsicht über die ihnen zur Unterstützung zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarung für das Institut
- Jährliche Budgetverhandlung mit dem Rektor
- Vorschläge von Strukturplänen und Konzepten bzw. Stellungnahmen zu Strukturplänen und Konzepten des Rektorats.
- Vorschläge zur Ressourcenzuteilung im Bereich Lehre und zur Festlegung des Lehrangebots für die Mitglieder des Instituts durch den Vizerektor bzw. Stellungnahme zu diesbezüglichen Vorschlägen des Vizerektors
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Evaluierungsmaßnahmen
- Abrufen der Daten für die Wissensbilanz und Bericht für die Erstellung der Wissensbilanzierungen
- Vorschläge bzw. Stellungnahmen zu Aufnahmen von Institutspersonal
- Vorschläge bzw. Stellungnahmen bei Raumvergaben
- Die Leiterin/der Leiter haben die Institutsangehörigen in geeigneter Form regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu informieren und in wesentlichen Fragen, wie z.B. den Zielvereinbarungen, der Budgetgebarung sowie den Vorschlägen für die Betrauung mit Lehre usw. zu konsultieren

Zur Institutsleiterin/zum Institutsleiter ist vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren des betreffenden Instituts, eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor zu bestellen. Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen können zur Institutsleiterin oder zum Institutsleiter bestellt werden, wenn sie oder er von der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Instituts vorgeschlagen werden.

Die Institutsleiterin/ der Institutsleiter schlägt dem Rektor aus dem Kreis der Angehörigen des gesamten Instituts eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter vor.

Die Institutsleiterin/der Institutsleiter und die Stellvertreterin/der Stellvertreter üben ihre Funktionen nebenamtlich aus. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre, weitere Funktionsperioden sind möglich.

* unter Forschung versteht sich sowohl die künstlerische als auch die wissenschaftliche Forschung

Temporäre Organisationseinheiten:

Die Bildung von Plattformen für institutsübergreifende Angelegenheiten sind möglich.

Linz, 14.1.2004